

# Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

## Änderung vom 23. Oktober 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Freibergerzuchtverband» ersetzt durch «Freibergerverband».*

*Art. 24 Abs. 3 und 5*

<sup>3</sup> Zu Beiträgen berechtigten im Herdebuch eingetragene, tierschutzkonform gehaltene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie in der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt.

<sup>5</sup> Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an die Züchterin oder den Züchter aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Stuten mit Fohlen bei Fuss stellt der Verband dem BLW die Beiträge in Rechnung. Der Verband zieht für die Kontrolle der tierschutzkonformen Haltung die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen bei; die Kontrolle richtet sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

*Art. 32 Abs. 1*

<sup>1</sup> Kontingentsanteile für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.

*Art. 33 Einfuhr von Samen von Stieren*

Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

<sup>1</sup> SR 916.310  
<sup>2</sup> SR 910.15

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova